



Fragen an die Verbandsversammlung des WAV am 15.04.2015 der Bürgerinitiative im Gebiet des WAV „Panke/Finow“

1. Komplex:

1. Fragen zu wirtschaftlichen Aspekten

1.1 Welche Gründe sprechen aus der Sicht des Verbandes gegen eine Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung bei Nutzung von Einsparmöglichkeiten und sozial verträglichen Mehrbelastungen, um eine rechtssichere, zukunftsfähige Finanzierung zu erreichen?

Antwort:

Für das Wirtschaftsjahr 2015 hat der WAV „Panke/Finow“ für die Umstellung auf das Gebührenmodell im Trinkwasserbereich die Rückzahlung der Anschlussbeiträge von 15,7 Millionen Euro eingeplant sowie weitere 3,1 Millionen Euro für die Rückzahlung im Abwasserbereich aufgrund der Einführung der Tiefenbegrenzung. Eine Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung sowohl im Trinkwasser- als auch im Abwasserbereich würde die Leistungsfähigkeit des Verbandes übersteigen. Bislang wurde eine entsprechende Genehmigungsfähigkeit der hierfür erforderlichen Kreditaufnahme durch die Kommunalaufsicht nicht in Aussicht gestellt.

Als ein Gegenargument zur Gebührenumstellung wird noch immer angeführt, dass Bund, Land oder Gemeinden als Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke noch nicht zentral angeschlossen sind, bei einer Umstellung auf Gebührenfinanzierung und einer Rückzahlung von evtl. gezahlten Beiträgen nicht an den Investitionen der Infrastruktur beteiligt würden. Geht man davon aus, dass diese evtl. bezahlten Beiträge aus dem Aufkommen an Steuern genommen wurden, um sie an den WAV zu zahlen, dann könnten diese Beiträge - bei einer Nichtrückzahlung - in die Infrastruktur der Gemeinde fließen. Die Rückzahlungssumme könnte dadurch beträchtlich gesenkt werden.



- 1.2. Warum sollte der WAV nicht beantragen, dass die evtl. vom Bund bzw. Land gezahlten Anschlussbeiträge zu Fördermitteln erklärt und damit bei einer Umstellung auf das Gebührenmodell nicht zurückgezahlt werden müssten?

Antwort:

Dem WAV „Panke/Finow“ ist bislang kein entsprechendes Förderprogramm bekannt.

- 1.3. Das Geschäftsbesorgerentgelt hat sich von 2009 bis 2016 um 21% erhöht, obwohl sich die Anzahl der zentralen Anschlüsse nur um 11 % erhöhte und die TW-Menge um 3 %. Entspricht damit das Geschäftsbesorgerentgelt noch den preisrechtlichen Vorschriften?

Antwort:

Zunächst muss richtig gestellt werden, dass das Geschäftsbesorgerentgelt derzeit lediglich bis zum Jahr 2013 abgerechnet wurde, eine Abrechnung bis 2016 liegt nicht vor. Die Abrechnungen des Geschäftsbesorgerentgelts in den Jahren 2010 bis 2013 führten zu einer Steigerung von durchschnittlich 2,39 Prozent pro Jahr. Ein Vergleich mit Kennzahlen wie Anzahl der zentralen Anschlüsse oder auch der Trinkwassermenge und deren Entwicklung kann nicht mit der prozentualen Entwicklung des Geschäftsbesorgerentgelts vorgenommen werden. Das Geschäftsbesorgerentgelt entspricht damit den preisrechtlichen Vorschriften in jeder Hinsicht.

- 1.4. Welche Gründe sprechen gegen eine Neuausschreibung des Geschäftsbesorgervertrages, um so Kosten zu sparen?

Antwort:

Das Thema Ausschreibung der Geschäftsbesorgung stand nicht im Fokus der Tätigkeit des WAV „Panke/Finow“. Die Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsbesorgung sind sehr vielfältig und umfangreich. Eine pauschale Aussage, ob damit Kosten einzusparen wären, kann nicht getroffen werden. Der WAV „Panke/Finow“ liegt bisher im Vergleich des Landes Brandenburg im unteren Bereich der Gebühren, eine Tatsache, die grundsätzlich für ein kostenbewusstes Wirtschaften steht und auch die Geschäftsbesorgung einbezieht.



1.5. Warum kann der Verband keine Kürzung des Geschäftsbesorgungsentgeltes vornehmen, zumal die hoheitlichen Aufgaben jetzt durch die Geschäftsstelle wahrgenommen werden?

Antwort:

Durch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben durch die Geschäftsstelle reduziert sich das Geschäftsbesorgungsentgelt nicht, weil durch die Geschäftsstelle zwar der hoheitliche Akt, also die Prüfung und der Erlass der vorbereiteten Bescheide erfolgt, aber Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt und auch nach Prüfung und Erlass der Bescheide weiterhin durch den Geschäftsbesorger durchgeführt werden.

1.6. Warum gibt es keine klare Aufgabenbeschreibung und Abgrenzung bezüglich der Aufgaben der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsbesorgers?

Antwort:

Der WAV „Panke/Finow“ hat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle nimmt alle hoheitlichen Tätigkeiten wahr. Die kaufmännische und technische Betreuung ist dem Geschäftsbesorger übertragen.

1.7. Welche Auswirkungen hat die Führung des Verbandes im Sinne eines Eigenbetriebes auf das Verhältnis zwischen Geschäftsbesorger und WAV, besonders vor dem Hintergrund der Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit?

Antwort:

Die Rechtsform eines Eigenbetriebes ist nicht vergleichbar mit der eines Zweckverbandes. Grundsätzlich können Unternehmen von Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines Eigenbetriebes geführt werden. Der WAV „Panke/Finow“ agiert derzeit in der Rechtsform eines Zweckverbandes.

1.8. Welche Auswirkungen hat die Änderung des Satzungswerkes des Verbandes vor dem 31.12.2015 auf den Verband und die Bürger der Mitgliedsgemeinden?



Antwort:

In der Verbandsversammlung am 15.04.2015 wurden diverse Satzungsänderungen beschlossen. Danach erfolgt bei der Finanzierung im Trinkwasserbereich eine Umstellung auf das Gebührenmodell. Im Abwasserbereich wurde die Mischfinanzierung aus Gebühren und Beiträgen beibehalten. Neu ist die Einführung einer Tiefenbegrenzung. Noch nicht erlassene Abwasserbeitragsbescheide sind bis spätestens 31.12.2015 zu versenden.

2. Allgemeine Fragen zum Verband

2.1. Warum nimmt der Verband bis heute nicht am Qualitätsmanagement im Land Brandenburg teil und hat er vor, dies zu tun?

Antwort:

Die Teilnahme des WAV „Panke/Finow“ an Qualitätsmanagementmodellen stand bisher weitestgehend nicht im Mittelpunkt der Ausrichtung des Verbandes. Vielmehr beteiligte sich der Verband in der Vergangenheit an einigen Benchmarkprojekten, um sich in bestimmten Schwerpunktbereichen einordnen zu können (z. B. Gebührenvergleiche). Im Jahr 2015 strebt der Geschäftsbesorger des WAV „Panke/Finow“ eine Zertifizierung im Rahmen des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) an. In dieses Verfahren sind auch die Sparten Wasser und Abwasser einbezogen.

2.2. Wird sich der Verband den Fragen der Vertreter im Umweltausschuss des Kreises stellen, so wie es der Zweckverband Eberswalde getan hat, wenn nein, warum nicht, wenn ja, wann wird das sein?

Antwort:

Der WAV „Panke/Finow“ steht im ständigen Kontakt und Austausch mit den zuständigen Behörden der Kreisverwaltung, insbesondere der Unteren Wasserbehörde. Ein Begehren seitens der Vertreter des Umweltausschusses, sich etwaigen Fragen zu stellen, ist dem WAV „Panke/Finow“ nicht bekannt.

2.3. Ist es ökonomisch vertretbar, eine weitere zentrale Erschließung von zurzeit noch dezentral erschlossenen Grundstücken voranzutreiben?

Antwort:



Jede Investitionsmaßnahme des WAV „Panke/Finow“ wird im Vorfeld auf ihre Wirtschaftlichkeit untersucht. Diese Untersuchungen fließen auch in das Abwasserbeseitigungskonzept ein. Daher wird der Ausbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nur unter dem Gesichtspunkt der ökonomischen Vertretbarkeit vorgenommen.

2.4. Ist nicht eine Lockerung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei einem Anschlussgrad im Bereich Abwasser von 94 % und im Bereich Trinkwasser von 99,5 % für den Verband wirtschaftlich günstiger?

Antwort:

Die Frage stellt sich so nicht. Der Anschluss- und Benutzungszwang (A+B-Zwang) ist in den einschlägigen Satzungen des WAV „Panke/Finow“ eindeutig geregelt (vgl. §§ 6, 8 Wasserversorgungssatzung bzw. § 8 Entwässerungssatzung). Diese basieren auf entsprechenden Landesgesetzgebungen, so dass der WAV „Panke/Finow“ alternativlos in der Pflicht steht, die Wasserver- und die Abwasserentsorgung öffentlich zu organisieren. Dabei kommt der Verband begründeten Anträgen auf Befreiungen oder Teilbefreiungen (z.B. Nutzung von Regenwasser, Gartenbewässerung durch Eigenförderanlagen) durchaus großzügig im Rahmen seines satzungsgegebenen Ermessens nach.

2.5. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten der Druckleitung zwischen Melchow, Biesenthal, Bernau nach Schönerlinde (einschließlich Planung, archäologischer Begleitung, Straßenbau, Straßenabspermaßnahmen und der Erneuerung von Teilen der 400er Druckleitung Bernau-Schönerlinde)?

Antwort:

Die ADL Melchow – Biesenthal mit einer Länge von 4.950 m hat mit Bohrdurchörterung Kosten von 516.000 € verursacht, die ADL Biesenthal – Bernau mit einer Länge von 9.930 m hat mit Straßenbau, Archäologie und Planung Kosten von 2.958.800 € verursacht. Ein möglicher Rekonstruktionsbedarf der ADL 500 zwischen Bernau und Schönerlinde steht nicht im Zusammenhang mit der Abwasserüberleitung aus Melchow und Biesenthal.

2.6. Lässt sich aus Sicht des WAV der Anschluss Melchows mit rund 26.000 m³ Abwasser im Jahr über diese Druckleitung wirtschaftlich betreiben?

Antwort:



Die Gemeinde Melchow hat 2004 eine Abwasserkonzeption erarbeiten lassen, die durch Mitgliedschaft im WAV „Panke/Finow“ ab 2005 von der H&W Ingenieurgesellschaft durch mehrere Varianten bis 2006 überarbeitet wurde. Die damals aktuelle Kostenvergleichsrechnung nach LAWA 2005 hat eindeutig die Variante 3 c „Schmutzwasserüberleitung von Melchow nach Biesenthal auf direkter Trasse zur Kläranlage Kirschallee“ favorisiert. Die Aussage der UWB vom 21.02.2006 war eindeutig, dass am Standort Melchow keine Vorflut vorhanden wäre, die eine eigene Kläranlage begründen könnte und dass eine Sanierung der Kläranlage Kirschallee kostenseitig unabhängig von der Überleitung Melchow betrachtet werden muss. Als Ausgangsdaten 2004/2005 ist eine Abwassermenge von 45.000 m³/a für Melchow angesetzt worden als Bemessungsgrundlage der mittlerweile gebauten ADL. Da z.Zt. noch nicht die Hälfte der Einwohner von Melchow abwasserseitig erschlossen sind, ist die eingeleitete Menge von 26.000 m³/a schon höher als erwartet und somit wirtschaftlich für den Ort zu sehen.

3./4.Fragen speziell zur Nachkalkulation 2013 und Vorkalkulationen des Verbandes

Bei den Abwasserzählern sind im Jahr 2013 Veränderungen zum Vorjahr in folgender Größenordnung aufgetreten:

Wasserzähler-	Ist Ende 2012	2012-->2013	Ist Ende 2013	Plan 2014	Plan 2015
größe Qn		Differenz Zähler			
2,5	8.377	292	8.669	8.777	9.093
6	501	0	501	501	501
10	276	-51	225	276	225
12		0			
15	148	-13	135	148	135
25	7	-1	6	7	6
30	22	-2	20	22	20
40	26	-4	22	26	22
50	3	-1	2	3	2
60	6	-1	5	6	5
150	2	-1	1	2	1
Summe	9.368	218	9.586	9.768	10.010

Aus der Tabelle ist zu erkennen, dass es im Jahr 2013 74 Anschlüsse größer 2,5 Qn weniger gibt als im Jahr 2012, dass diese Anschlüsse 2014 wieder dazukamen, 2015 wieder abgezogen wurden.



3.1. Wie erklären Sie diese einseitigen Veränderungen der Zähler und welche Auswirkungen haben diese Veränderungen auf die Gebühren der Jahre 2013, 2014 und 2015?

Antwort:

Bei den Zählerbeständen je Wasserzählergröße Q_n in den Jahren 2012 und 2013 handelt es sich um den tatsächlichen Bestand zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres. Für die jeweilige Planung geht der Verband i.d.R. von einer Veränderung der Zähleranzahl aufgrund von geplanten Neuanschlüssen bei der Zählergröße $Q_n 2,5$ aus. Die Angaben für die Planung des Jahres 2014 wurden im Laufe des Jahres 2013 auf Basis der Fortschreibung der Zählerstatistik zum 31.12.2012 erstellt. Die Angaben für die Planung des Jahres 2015 wurden im Laufe des Jahres 2014 auf Basis der Fortschreibung der Zählerstatistik zum 31.12.2013 erstellt.

Eine Veränderung der Erlöse aus dem Grundgebührenaufkommen wirkt sich direkt auf die vorkalkulierte Mengengebühr bzw. das Ergebnis der Nachkalkulation aus. Für die Jahre 2012 bis 2015 ist trotz der o.g. Veränderungen in den Zählerstatistiken ein jährlicher Anstieg der Erlöse aus dem Grundgebührenaufkommen zu verzeichnen. Dieser Anstieg führt zu einer Reduzierung der Kosten des Verbandes, die über die Mengengebühren für zentrales Abwasser zu refinanzieren sind.

Schaut man sich die Erlöse von Grundgebühren auf Seite 22 der Nachkalkulation 2013 an, kann man feststellen, dass beim Wasserzähler $Q_n 2,5$ für 10.786 Zähler nur 799.856 € eingenommen werden, obwohl bei einer Grundgebühr von 76,65 € (76,65 € mal 10.786) 826.747 € eingenommen werden müssten. Dies entspricht einer Differenz von 26.891 €, also 351 Anschlüssen. Im Jahr 2012 betrug die Anzahl zu wenig abgerechneter Anschlüsse 743, im Plan 2014 sind es 718 Anschlüsse weniger und im Jahr 2015 handelt es sich um 426 Anschlüsse.

4.1. Wie sind diese Zählerdifferenzen erklärbar?

Antwort:

Bei den Zählerangaben des Verbandes handelt es sich jeweils um stichtagsbezogene Angaben zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Für die Ermittlung der Erlöse je Zählergröße Q_n (Nenndurchflussmenge) spielen jedoch die exakten bzw. geplanten Zugangs- bzw. Ab-



gangszeitpunkte (unterjährig) an Wasserzählern in den jeweiligen Jahren die maßgebliche Rolle. Demzufolge können auf der Basis des o.g. Stichtags zum 31.12. des jeweiligen Jahres, die von Ihnen vorgenommen Nebenberechnungen keinen genauen Rückschluss auf die Zählerentwicklung geben.

4.2. Weshalb werden weniger Grundgebühren abgerechnet als real vorhanden sind?

Antwort:

Wie bereits unter 4.1 beschrieben, spielen für die Ermittlung der Grundgebührenerlöse die exakten bzw. geplanten Zugangs- bzw. Abgangszeitpunkte an Wasserzählern je Zählergröße Q_n (Nenndurchflussmenge) in den jeweiligen Jahren die maßgebliche Rolle. Die Abrechnung der Grundgebührenerlöse je m^3/h Nenndurchflussmenge der Zähler wird durch den Geschäftsbesorger (Stadtwerke Bernau GmbH) für den Verband auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages erstellt bzw. vorbereitet. Vom Verband werden alle Grundgebühren entsprechend der Regelung in der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

4.3. Welche Auswirkungen hat dies auf die Gebührenvorkalkulation der Jahre 2015 und 2016?

Antwort:

In der Gebührenvorkalkulation 2015 erfahren sowohl in der Trinkwasserversorgung als auch in der zentralen Abwasserbeseitigung die Erlöse aus Grundgebühren aufgrund der geplanten Neuanschlüsse gegenüber den Vorjahren einen Anstieg. Anzumerken ist, dass die Erlöse aus Grundgebühren in der Vergangenheit jeweils einen jährlichen Anstieg erfahren haben. Der Anstieg der Erlöse aus Grundgebühren in der Vorkalkulation 2015 gegenüber der Nachkalkulation 2013 würde bei unveränderten Gesamtkosten zu einer Reduzierung der Mengengebühr um $0,02 \text{ €/m}^3$ in der Trinkwasserversorgung bzw. $0,03 \text{ €/m}^3$ in der zentralen Abwasserbeseitigung führen.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt bisher noch keine Gebührenvorkalkulation vor. Diese wird im Laufe des Jahres 2015 im Zusammenhang mit der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2016 erstellt. Auch im Wirtschaftsjahr 2016 wird sich die Zähleranzahl aufgrund der zu erwartenden Neuanschlüsse voraussichtlich erhöhen. Demzufolge werden die Erlöse aus Grundgebühren einen weiteren Anstieg erfahren.



In der Nachkalkulation 2013 wird auf Seite 27 unter Textziffer 105 ausgeführt: *“Zinserträge aus Termingeldern wurden nicht berücksichtigt, da diese aus dem nicht kalkulatorisch verzinsten Umlaufvermögen des Verbandes resultieren und u.E. demnach keine Verpflichtung zur Absetzung der Zinserträge als Nebenerlöse besteht“.*

4.4. Wie viel Geld hat der Verband auf wie viel Termingeldkonten angelegt?

Antwort:

Zum 31.12.2013 bestanden Geldanlagen in Höhe von 2.106 T€.

4.5. Wofür wird dieses Geld verwendet?

Antwort:

Der WAV „Panke/Finow“ arbeitet kostendeckend. Er hat grundsätzlich keine Gewinnerzielungsabsicht. Kostenüber- und -unterdeckungen werden im Rahmen der Nachkalkulationen ermittelt und in der übernächsten Kalkulationsperiode in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Geldanlagen resultieren aus zeitlichen Verzögerungen zwischen Einnahme und Ausführung/Abrechnung von Investitionen. Freie Liquidität bis zur Fertigstellung der Investitionen wird, sofern möglich, angelegt.

Des Weiteren resultiert aus dem Prozess der sogenannten Altanschießer zusätzliche Liquidität. Diese Liquidität ist gemäß den Wirtschaftsplänen zur Finanzierung von Investitionen und auch zur Tilgung von bestehenden Krediten vorgesehen. Bis zur Fälligkeit aus den genannten Prozessen wird der Geldbestand, sofern möglich, angelegt.

4.6. Woher stammt dieses Geld, wenn es nicht aus dem Umlaufvermögen des Verbandes stammt?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 4.5.

5. Fragen speziell zum Wirtschaftsplan 2015 des Verbandes

Warum ist der Wirtschaftsplan 2015 des WAV vom 11. März 2015 auf S. 3 neben dem amtierenden Verbandsvorsteher, Herrn Nedlin, schlussgezeichnet von Frau Manteuffel



als Vorsitzende der Verbandsversammlung? Ist das so zu verstehen, dass stets nur die Vorjahresdokumente abgeschrieben/ kopiert werden?

Antwort:

Im aktuellen Wirtschaftsplan 2015, welcher in der Verbandsversammlung am 15.04.2015 beschlossen wurde, ist der Fehler bereits korrigiert worden. Aufgrund der politischen und juristischen Diskussionen wurde der Wirtschaftsplan mehrfach geändert. Hierbei hat sich der angesprochene Fehler eingeschlichen.

Im Wirtschaftsplan werden Investitionen angegeben, für die es kein bestätigtes Trink- bzw. Abwasserkonzept gibt. Erst für das Jahr 2018 sind dafür wieder Gelder eingestellt. Die letzten gültigen Pläne reichen bis Ende 2013.

5.1. Ist es statthaft, ohne Wirtschaftlichkeitsnachweis diese hohen Investitionsvorhaben umzusetzen?

Antwort:

Zu jeder Investitionsmaßnahme werden im Rahmen der Wirtschaftsplanung Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen angestellt.

5.2. Warum soll 2016 nochmals ein Kredit aufgenommen und wofür verwendet werden?

Antwort:

Das Jahr 2016 ist Bestandteil der gemäß Eigenbetriebsverordnung geforderten mittelfristigen Finanzplanung für die drei auf das Planwirtschaftsjahr 2015 folgenden Wirtschaftsjahre. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Vorschaurechnung, die im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes anhand der jeweiligen Detailplanung konkretisiert wird. Die in der überschlägigen Planvorschau für das Jahr 2016 ausgewiesenen Kreditaufnahmen betreffen die anteilige Finanzierung von voraussichtlichen Investitionsmaßnahmen in der Trinkwasserversorgung im Jahr 2016, die nicht durch Eigenmittel des Verbandes refinanziert werden können.

Die Beschlüsse zur Einführung einer Tiefenbegrenzung auf 45 m sollen erst in dieser Verbandsversammlung beschlossen werden - genauso wie die Rückerstattung der Nachforderungen für Alt- und Neuanschießer.



5.3. Welche Auswirkungen haben diese Beschlüsse bezüglich der Gebührenkalkulation für 2014 und 2015?

Antwort:

Ein Beschluss zur o.g. Rückerstattung der Nachforderungen für Alt- und Neuanschließer war nicht Bestandteil der Verbandsversammlung am 15.04.2015.

Der o.g. Beschluss zur Einführung einer Tiefenbegrenzung auf 45 m bei der Bemessung der beitragsfähigen Fläche wurde am 15.04.2015 in der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ gefasst. Dieser Beschluss hat keine Auswirkung auf die zurückliegenden Wirtschaftsjahre und wirkt sich demzufolge auch nicht auf die Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 aus. In der Gebührenvorkalkulation für das Wirtschaftsplanjahr 2015 wurde planmäßig die o.g. Einführung einer Tiefenbegrenzung auf 45 m bei der Bemessung der beitragsfähigen Fläche berücksichtigt. Die Einführung einer Tiefenbegrenzung auf 45 m bei der Beitragsbemessung führt für die betroffenen Beitragszahler (die bereits einen Anschlussbeitrag entrichtet haben) zu einer anteiligen Beitragsrückzahlung (Reduzierung des sog. Abzugskapitals bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen). Diese anteilige Beitragsrückzahlung führt zu steigenden Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen) für die zentrale Abwasserbeseitigung.

5.4. Ist damit zu rechnen, dass sich dadurch der Beitragssatz im Bereich Abwasser verändern wird?

Antwort:

Der o.g. Beschluss hat keine Auswirkung auf den Beitragssatz im Bereich Abwasser.



2. Komplex:

1. Wann findet die Neuwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des WAV "Panke/Finow" statt und wie wird oder wurde diese demokratisch vorbereitet?

Antwort:

Aufgrund der seit dem 12.07.2014 eingetretenen Änderungen des GKG Brandenburg werden die amtsangehörigen Gemeinden durch die Hauptverwaltungsbeamten in der Verbandsversammlung vertreten (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 GKG). Da die Verbandsatzung vorsieht, dass die Mitglieder je 2 Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, wird jedes Mitglied neben dem Hauptverwaltungsbeamten von einer weiteren Vertretungsperson vertreten. Diese weiteren Vertretungspersonen werden von den jeweiligen Gemeindeverwaltungen für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

2. Wie wird der WAV "Panke/Finow" die notwendige Transparenz seiner Organisation, seiner Planung und seines Auftretens gegenüber den zahlenden Bürgern zur Sicherstellung ihrer demokratischen Mitwirkung herstellen?

Antwort:

Die Rechte und Pflichten des WAV ergeben sich aus der Verbandsatzung sowie den jeweiligen zugrunde liegenden Gesetzen. Die Organe des Verbandes sind durch die Verbandsatzung sowie durch das GKG vorgegeben und damit für jeden Bürger nachzulesen. Die Planungen des Verbandes werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und im Rahmen der Vorstellung des Wirtschaftsplanes jedes Jahr im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung offen gelegt. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist gesetzlich vorgeschrieben, eine demokratische Mitwirkung am Wirtschaftsplan sieht das Gesetz nicht vor.

3. Ab wann ist mit einer Veröffentlichung eines Sitzungskalenders und eines Themenplanes des WAV als Voraussetzung und Nachweis einer planmäßigen Arbeit und Zusammenarbeit mit den Bürgern zu rechnen?

Antwort:

Gemäß § 6 Abs. 3 der Verbandsatzung ist die Verbandsversammlung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Halbjahr. Da zu Jahresbeginn weder genaue Termine feststehen noch abzusehen ist, wann konkret die Geschäftslage die Einberufung einer Verbandsversammlung erforderlich macht, ist es nicht möglich einen Sitzungskalender zu veröffentlichen. Die Termine der Verbandsversammlung werden jedoch rechtzeitig in den Amtsblättern von Bernau und Biesenthal und auf der Homepage des WAV veröffentlicht.



4. Zum Geschäftsbesorgervertrag mit den Stadtwerken Bernau:

- Was ist mit dem Vertrag vereinbart und wie kommt der WAV hierbei seiner Kontroll-, Aufsichts- und Informationspflicht nach?

Antwort:

Der Geschäftsbesorgungsvertrag umfasst die kommerziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen. Der Geschäftsbesorger erfüllt im Rahmen dieses Vertrages die Dienstleistungen, welche zur stabilen Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser und zuverlässigen Entsorgung der anfallenden Abwässer notwendig sind. Er folgt den Vorgaben des Vorstandes und der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“. Kontrollgremien des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung, welche in den turnusmäßigen Sitzungen ihren Kontrollpflichten nachgehen. Hinzu kommen diverse externe Prüfungen (z. B. Finanzamt, Jahresabschlussprüfung usw.).

- Wie viele Kfz sind auf Kosten des WAV eingesetzt und wie werden diese abgerechnet? Mit welcher Begründung werden tägliche Wartungsarbeiten an Anlagen der Stadtwerke mit Kfz des WAV (z.B. an der Gasumspannstation Waldfrieden) ausgeführt?

Antwort:

Der WAV verfügt über 15 Fahrzeuge. Die fahrzeugspezifischen Kosten werden direkt zugeordnet. Im Sinne der Nutzung von Synergieeffekten kann es vorkommen, dass WAV-Fahrzeuge auch für die operative Betreuung von Stadtwerkeanlagen zum Einsatz kommen. Dies gilt umgekehrt auch für Fahrzeuge der Stadtwerke, die in der Bewirtschaftung von WAV-Anlagen zum Einsatz kommen.

- Warum haben sich die Geschäftsbesorgerentgelte der Stadtwerke seit den 90`er Jahren so extrem stark erhöht?

Antwort:

Zur Entwicklung des Geschäftsbesorgungsentgeltes wird auf die Beantwortung der Frage 1.3 verwiesen.



5. Wann wird die nächste Kalkulation des WAV veröffentlicht?

Antwort:

Die aktuelle Globalkalkulation ist auf der Homepage jederzeit einsehbar. Eine neue Kalkulation wird nach Fertigstellung veröffentlicht.

6. Warum sind die Entgeltforderungen für die Entleerung stationärer Grubenanlagen Anlagen so hoch?

Antwort:

Wir verstehen die o.g. Frage so, dass sich diese ausschließlich auf die Entgelte für die Entleerung bzw. den Transport des sog. Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bezieht. Diese Entgelte betragen aktuell 6,10 €/m³ (brutto) abgefahrener Menge. Die Leistung wird von der Gebäude-, Rohr- und Kanalreinigungs GmbH A. Ludwig erbracht. Diese Leistungen wurden vom Verband ausgeschrieben. Im Ergebnis dieser Ausschreibung blieb das o.g. Unternehmen entsprechend der Auswahlkriterien übrig.

7. Welche Investitionsschwerpunkte gibt es für 2016 und die Folgejahre, wie und wann werden diese auch mit sachkundigen Bürgern beraten? Wie werden ökologische Erfordernisse berücksichtigt und deren Einhaltung gesichert?

Antwort:

Die Investitionsschwerpunkte sind im Investplan zum aktuellen Wirtschaftsplan 2015 enthalten. Für die folgenden Jahre (2016-2018) wurden Maßnahmen aus jetziger Sicht vorausschauend angemeldet. Diese werden jedes Jahr neu betrachtet und basieren auf den Darlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Ökologische Erfordernisse sind in der Konzeption berücksichtigt. Die Untere Wasserbehörde ist dabei begleitend tätig.

8. Wann werden die begonnenen Bauarbeiten an der Abwasserdruckleitung in Melchow fortgesetzt? Welcher Bauabschnitt ist jetzt vorgesehen?

Antwort:

Die Abwasserdruckleitung ist im vergangenen Jahr fertig gebaut worden. Der 2. BA der Abwassererschließung in Melchow, Finower Straße ist im April 2015 abgeschlossen worden. Der 3. BA ist in der Planphase und kann nach Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2015 durch die Kommunalaufsicht im August ausgeschrieben und ab Mitte September begonnen werden. Bauumfang: „An den Birken“ und „Am Fischgrund“ , ca. 983 m Kanal Stz. DN 200, 79 Grundstücksanschlüsse.



9. Für wann und welche Änderung der Stimmanteile ist für die Mitgliedsgemeinden des WAV "Panke/Finow" gemäß dem "Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg" §15 (2) zur Sicherung einer demokratische Mitgestaltung aller Mitgliedsgemeinden vorgesehen?

Antwort:

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg wurde mit Wirkung ab 12.07.2014 geändert. In § 15 n. F. ist lediglich eine Regelung zur Vereinbarung weiterer Satzungen des Zweckverbandes enthalten.

Für die Mitwirkung der Mitgliedsgemeinden ist grundsätzlich § 13 Abs. 2 GKG zu beachten. Danach muss die Verbandsatzung Regelungen hinsichtlich der Verbandsmitglieder und die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung enthalten. Die Verbandsatzung des WAV regelt die Stimmverteilung in § 6 Abs. 1. Aktuell liegen keine konkreten Anträge für eine Änderung der Stimmverteilung vor.

10. Wie viel Fördermittel hat der WAV seit seinem Bestehen angenommen?

Antwort:

Für den Bereich Trinkwasser wurden in den Jahren 1992 bis 2014 3.556.940 € Fördermittel in Anspruch genommen, u. a. für den Bau von Verbindungsleitungen Biesenthal-Rüdnitz-Ladeburg, für die Rekonstruktion TW-Behälter DEA Bernau, für den Bau des Wasserwerkes Schönholz, für die Sanierung des Brunnens in Biesenthal und für den Bau des RW-Behälters des Wasserwerkes Albertshof.

Für den Bereich Abwasser wurden in den Jahren 1991 bis 2007 2.123.864 € Fördermittel in Anspruch genommen, u. a. für die Abwassererschließung Rüdnitz, Bernau OT Eichwerder, Biesenthal-Ost 3. und 5. Bauabschnitt und Biesenthal-West 2. Bauabschnitt.

11. Wie erklärt der WAV die „Gleichbehandlung von Anschlussnehmern“ hinsichtlich der Grundstückseigentümer in beitragsfreien Erschließungsgebieten?

Antwort:

Diese Frage wurde bereits in den Verbandsversammlungen am 12.12.2013 und am 19.11.2013 erörtert. Die Antworten finden Sie auf der Homepage des WAV „Panke/Finow“.



12. Welchen "Anschlussbeitrag", außer für die Erschließung ihres eigenen Wohngebietes - was ja im Grunde etwa dem Hausanschluss jedes sonstigen Grundstückseigentümers entspricht -, haben diese Grundstückseigentümer bzw. der jeweilige Investor für die Erweiterung bzw. Modernisierung der zentralen öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen direkt oder vermittelt gezahlt?

Antwort:

Auch diese Frage wurde bereits in vergangenen Versammlungen diskutiert (vgl. Frage 11).

13. Warum sind Grundstückseigentümer in Erschließungsgebieten per Vertrag von künftigen Beitragserhebungen ausgeschlossen?

Antwort:

Für die Beantwortung dieser Frage wird ebenfalls auf die Versammlungen vom 12.12.2013 und vom 19.11.2013 sowie auf die hierzu auf der Homepage veröffentlichten Hinweise verwiesen.

14. Wie viel Fördermittel sind für sogenannte „Erschließungsgebiete“ in Anspruch genommen worden?

Antwort:

Für Erschließungsgebiete gibt es keine Fördermittel, welche der WAV „Panke/Finow“ hätte in Anspruch nehmen können.

3. Komplex:

1. Welche Synergieeffekte werden durch den Geschäftsbesorgervertrag für den WAV wirksam und wie stellen sich diese finanziell dar?

Antwort:

Die Synergieeffekte ergeben sich für den WAV „Panke/Finow“ durch die Geschäftsbesorgung in vielfältiger Weise. Hier sind insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche wie Rechnungswesen, Buchhaltung und technische Betreuung der Anlagen hervorzuheben. Ein konkretes Beispiel dazu stellt die Nutzung der Softwaresysteme für die Verbrauchsabrechnung dar. Diese Software ist für die Verbrauchsabrechnung der Stadtwerke Bernau GmbH



für Strom, Gas und Fernwärme ausgelegt und wurde für die Abrechnung von Trink- und Abwasser erweitert. Ohne die Geschäftsbesorgung müsste der WAV „Panke/Finow“ eigene Soft- wie auch Hardware für die Abrechnungsprozesse anschaffen. Dabei ist die Software zur Abrechnung nur ein Teil der notwendigen Ausstattung mit Software. Diese Software unterliegt hohen Ansprüchen an Zertifizierungen als auch an Datensicherheit.

2. Welche Handlungskompetenzen hat der Geschäftsbesorger im Außenverhältnis für den WAV und wie erfolgt die Abgrenzung zu den hoheitlichen Verbandsaufgaben?

Antwort:

Sämtliche hoheitlichen Aufgaben werden von dem Verbandsvorsteher sowie von der Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“ wahrgenommen. Im Rahmen der Geschäftsbesorgung erhält der WAV „Panke/Finow“ für die Erfüllung der Aufgaben im technischen und kaufmännischen Bereich Unterstützung.

3. Wie soll der enorme Vertrauensverlust der Bürger gegenüber dem WAV überwunden werden?

Antwort:

Durch die transparente Vermittlung von Entscheidungsprozessen. Um die Bürgerinnen und Bürger aktuell zu informieren wird in einem ersten Schritt die Möglichkeit eines eigenständigen Internetauftritts des Verbandes geprüft. Auch soll die Fortentwicklung des Verbandes als wirtschaftlicher und bürgernaher Dienstleister von der künftig hauptamtlichen Tätigkeit der Verbandsleitung profitieren.

4. Die Bürger erwarten eine laienverständliche, transparente und nachvollziehbare Darstellung der Gebühren- (VG und GG) und Beitragskalkulation. Wann stellen Sie diese zur Verfügung?

Antwort:

Mit der Gebührenkalkulation hat der Verband Fachfirmen beauftragt. Aufgrund vertraglicher Pflichten ist eine Veröffentlichung im Internet nicht möglich. In der Verbandsversammlung erfolgt jedoch eine Präsentation der Gebührenkalkulation. Fragen hierzu konnten in der Verbandsversammlung am 15.04.2015 gestellt werden.



5. Es wird behauptet, der Geschäftsbesorgungsvertrag sei die sparsamste und effektivste Lösung für den WAV. Welchen Nachweis haben Sie für diese Behauptung? Eine Ausschreibung wurde nachweislich nie durchgeführt.

Antwort:

Ein wichtiges Kriterium für die Wirtschaftlichkeit des Verbandes sind die im Landesvergleich sehr günstigen Gebühren des WAV „Panke/Finow“. Wesentlichen Einfluss auf die Gebührenhöhe hat eine effiziente, kostengünstige Betriebsführung. Diese wird wesentlich durch die Tätigkeit des Geschäftsbesorgers geprägt.

6. Welche Einsparpotentiale wurden in den Wirtschaftsplan 2015 eingerechnet?

Antwort:

Der Wirtschaftsplan des Jahres 2015 des WAV „Panke/Finow“ wurde wie in der Vergangenheit auf der Basis des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung erstellt.

7. Welche Einsparpotentiale könnten bei einer Umstellung auf ein reines Gebührenfinanzierungsmodell kostenmindernd wirksam werden?

Antwort:

Vgl. Antworten zu Fragen 1.1. und 6.

8. Wer bearbeitet mit welcher Kompetenz die Widersprüche?

Antwort:

Die Widerspruchsbearbeitung ist eine hoheitliche Aufgabe und wird von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“ im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erledigt. Kaufmännische, fachliche und technische Unterstützung erfolgt im Rahmen der Geschäftsbesorgung.

9. Nach welchen Kriterien wird entschieden?

Antwort:

Die Bearbeitung der Widersprüche erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.



10. In wie viel Fällen wurde den Widersprüchen stattgegeben? Wo sind die Entscheidungen verzeichnet und einzusehen?

Antwort:

Aus Datenschutzgründen werden Entscheidungen in einzelnen Widerspruchsverfahren weder öffentlich bekannt gemacht noch sind die Entscheidungen für Unbeteiligte einzusehen. Grundsätzlich dient das Widerspruchsverfahren dazu, die Entscheidung der Ausgangsbehörde zu überprüfen. Veränderungen bei Eigentumsverhältnissen sowie Änderungen von Grundbuchangaben sind beispielsweise Gründe dafür, dass Ausgangsbescheide korrigiert werden müssen. Die Anzahl der Bescheide, welche aufgehoben wurden, liegt im Verhältnis zur Gesamtzahl der erlassenen Bescheide im einstelligen Prozentbereich.

11. Wer trägt die Kosten für die fehlerhaften Bescheide und in welcher Höhe haben sie sich ergeben?

Antwort:

Entscheidungen im Widerspruchsverfahren sind nach § 5 Abs. 3 KAG Brandenburg gebührenfrei. Für die durch die Widerspruchsbearbeitung entstehenden Kosten ist es folglich unerheblich, ob der Widerspruch Erfolg hat oder nicht. Die Kosten der Widerspruchsbearbeitung trägt der WAV „Panke/Finow“ als Widerspruchsbehörde.